

# Brandschutzordnung

## für das A.ö. Landeskrankenhaus – Universitätskliniken Innsbruck

Wiederverlautbarung der Direktionsweisung vom 2. Dezember 1991, Zahl 180-C-2

Stand: 1.1.2017

#### Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Nachfolgend wird Ihnen seitens der Kaufmännischen Direktion die - im Einvernehmen mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Innsbruck erstellte - **Brandschutzordnung** überreicht.

Sie enthält die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung, wie auch die durchzuführenden Maßnahmen im Brandfall.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an eines der nachstehend angeführten Organe.

## Brandschutzordnung

Dem Brandschutz ist im Krankenhaus eine besondere Bedeutung beizumessen, da sich PatientInnen im Brandfall zumeist nicht selbst helfen können. Es ist daher zwingend erforderlich, dass jede/ jeder Bedienstete sowohl die Bestimmungen der Brandschutzordnung kennt, als auch sich an seinem Arbeitsplatz eingehend über die örtlichen Brandschutzmaßnahmen informiert.

Durch die Stabsstelle Sicherheitstechnik werden laufend Kurzkurse bzgl. richtigen Verhaltens im Brandfall sowie der ersten Löschhilfe in Zusammenarbeit mit der Landesfeuerwehrschule für Tirol abgehalten, welche für alle Berufsgruppen vorgesehen und vorgeschrieben sind. Bei dieser Ausbildung erfolgt weiters eine eingehende Information über die bestehenden Brand- und Katastrophenschutzmaßnahmen im Anstaltsbereich sowie präventive Maßnahmen. Interessieren Sie sich daher für eine eheste Teilnahme an dieser Ausbildung, welche jeweils halbjährlich ausgeschrieben wird.

Für den Brandschutz sind im Anstaltsbereich zuständig:

#### Brandschutzbeauftragte

Leiter der Stabsstelle Sicherheitstechnik Telefon 050 504-244 40 Dect -817 10 Stellvertreter bzw. Sicherheitsfachkraft Telefon 050 504-244 41 Dect -817 11

#### **Brandschutzwarte**

Diensthabender Journaldienst 1 für Brand- und Katastrophenfälle, Dect -817 01, und gesamt die Pflegedienstleitungen aller Ambulanzen und Stationen sowie die Leitenden RTs/ MTDs in den sonstigen Bereichen.

#### Alle Bediensteten

sind verpflichtet, den Weisungen des Brandschutzbeauftragten sowie der Brandschutzwarte unverzüglich nachzukommen und alle Wahrnehmungen und Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit dem Brandschutzbeauftragten oder den Brandschutzwarten bekannt zu geben.

#### **Zweck**

Die Brandschutzordnung dient der Vermeidung von Brandentstehung und Brandausbreitung sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung.

## Geltungsbereich

Alle Betriebsanlagen des LKI, einschließlich der angemieteten oder gepachteten Objekte; alle im LKI tätigen Personen (Landes-, Bundes- und sonstige Bedienstete), PatientInnen, BesucherInnen und Personen, die sich auf oder in den Anlagen des A.ö. Landeskrankenhauses - Universitätskliniken Innsbruck aufhalten.

# Technische und organisatorische Brandschutzeinrichtungen

#### **Technisch**

Brandmeldeanlagen (mit über 17.000 Meldern), automatische Gefahrenmeldezentrale mit elektronischer Einsatzdatei bei der Berufsfeuerwehr, Feuer-Notruf 122 mit direkter Verbindung zur Leitstelle Tirol und automatischer Alarmierung des klinikinternen Journaldienstes für Brand- und Katastrophenfälle, Funkverbindung zur Feuerwehr, feuerwehrtechnische Ausrüstungsgegenstände, Brandschutztüren, Brandabschnitte, Löschgerate, Brandfluchthauben usw.

#### Organisatorisch

Journaldienst für Brand- und Katastrophenfälle (24-Stunden-Dienst), Betriebsbrandschutzgruppe (bis 70 Mann), Brandschutzpläne mit detaillierter Angabe von Gefahren usw. (liegen an allen wichtigen Stellen auf), Merkblatt "Verhalten im Brandfall" usw.

## Verantwortlichkeit der Brandschutzorgane

Der Brandschutzbeauftragte ist für die Brandsicherheit zuständig.

Die Brandschutzwarte haben brandschutztechnische Mängel und Missstände an den Brandschutzbeauftragten zu melden und deren Behebung zu kontrollieren. Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, Mängel auf dem Gebiet der Brandsicherheit den Brandschutzorganen bekannt zu geben und deren Weisung unverzüglich nachzukommen.

## Verhaltensregeln zur Brandverhütung

- 1. Ordnung und Reinlichkeit im Anstaltsbereich sind grundlegende Erfordernisse zur Verhütung von Bränden.
- 2. Die Hausordnung sowie die Parkordnung sind unbedingt einzuhalten.
- 3. Feuerwehr-Zufahrten, -Zonen und -Aufstellflachen sind freizuhalten.
- 4. Das Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich verboten. Dies gilt speziell auch für Kerzen jeglicher Art/ Verwendung. Gasgeräte mit offener Flamme (z.B. Bunsenbrenner in Laboratorien) sind unter Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu verwenden (Haupthahn nach Betriebsschluss schließen, Sicherheitsbunsenbrenner verwenden, Sicherheitsgassteckdosen usw.).
- 5. Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Journaldienst 1 für Brand- und Katastrophenfälle oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Dazu ist die Ausstellung eines "Freigabescheines für Heißarbeiten" erforderlich. Diese Bestimmung gilt besonders für betriebsfremdes Personal, welches auf die einschlägigen Bestimmungen aufmerksam zu machen ist. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- 6. Das Rauchen in einem öffentlichen Gebäude ist lt. Gesetz prinzipiell verboten. Auf die strikte Einhaltung ist besonders zu achten
  - auf Dachböden, in Magazinen, Lagerräumen, bei Sauerstoffanlagen,
  - in den Werkstätten.
  - in allen Rohrkanälen.
- 7. Das Lagern brennbarer Gegenstände wie Papier, Schachteln, Brennstoffe, Matratzen, ausgeschiedene Möbelsorten usw. ist verboten:
  - in Stiegenhäusern und Gängen (Fluchtwege),
  - in Dachböden, Werkstätten und Garagen,
  - in technischen Betriebsräumen,
  - neben und auf Heizkörpern.
- 8. Druckbehälter aller Art sind kühl, standsicher (auch gegen umfallen gesichert!) und so zu lagern, dass diese im Gefahrenfall leicht geborgen werden können und die Fluchtwege nicht behindern. Der Transport solcher Behälter hat mit größter Vorsicht zu erfolgen.
- 9. Das Entleeren von Aschenbechern in Papierkörbe, Pappschachteln und Holzkisten ist strengstens verboten. Das Entleeren ist nur in nicht brennbare Behälter mit ebensolchen Deckeln gestattet.
- 10. Verboten ist jede Lagerung von leicht brennbarem Material, Treibstoffen, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen außerhalb der hierfür vorgesehenen Räume.
- 11. Jedes unbefugte Hantieren an elektrischen Anlagen ist strengstens untersagt, Reparaturen an elektrischen Anlagen und Geräten dürfen nur von Fachkräften des Technischen Bereiches oder von behördlich konzessionierten Elektrofirmen durchgeführt werden.
- 12. Die Verwendung von Kochplatten oder sonstigen Kochgeräten ist außerhalb der Teeküchen und Küchen verboten. Ebenfalls ist die Verwendung von elektrischen Wärmegeräten mit offenen Heizdrähten verboten.
- 13. Verboten ist das Liegenlassen leicht entzündbarer bzw. brennbarer Abfalle (Watte, Öl und benzingetränkter Putzlappen usw.). Derartige Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließendem Deckel versehenen Behältern zu verwahren.
- 14. Besondere Vorsicht ist in den Magazinen und Lagerräumen für leicht brennbare Flüssigkeiten und Gase im Bereich von Werkstätten, Zentralmagazin, Technischem Magazin, Feuerkeller der Apotheke und Zwischenlagern der einzelnen Kliniken geboten.
- 15. Die vorgesehenen innerbetrieblichen Verkehrs- und Fluchtwege und die Ausgänge sind von Lagerungen aller Art in ihrer vollen Breite frei zu halten.
- 16. Fluchttüren sind unversperrt zu halten.

- 17. Besondere Vorsicht ist geboten bei der Verwendung von:
  - Heizkissen und Wärmematten (nur unter Aufsicht), wenn es sich um die Verwendung bei PatientInnen handelt;
  - Bügeleisen und Herdplatten.
- 18. Löschgerate, Löschmittel und Hinweistafeln dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplatzen entfernt, noch zweckwidrig verwendet werden.
- 19. Die für die einzelnen Lagerräume festgesetzten Lagermengen dürfen nicht überschritten werden.
- 20. Die Anweisungen des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte sind unbedingt zu befolgen.
- 21. Zu Veranstaltungen dürfen nur jene Räume benutzt werden, die für derartige Zwecke bestimmt sind. Zwecks Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen ist das Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten herzustellen.
- 22. Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfalle entfernt und elektrische Einrichtungen soweit möglich ausgeschalten werden. Ventile von nicht in Betrieb bleibenden Gasanlagen sind zu verschließen.
- 23. Der Schließbereich von Brandschutzabschlüssen (Brandschutztüren) ist von Gegenständen aller Art frei zu halten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- 24. In allen Bereichen, besonders in Laboratorien, ist darauf zu achten, dass brennbare Flüssigkeiten nur für den täglichen Bedarf (maximal ca. 5 Liter) am Arbeitsplatz eingelagert werden. Darüber hinausgehende Vorräte sind in Sicherheitsschranken oder dafür ausgestatteten Räumen zu lagern.
- 25. Die Verwendung von Gasflaschen (Propan, Butan, ...) unter Erdniveau ist ausnahmslos verboten.

## Verhalten im Brandfall

- 1. Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- 2. Immer beachten: Alarmieren der Feuerwehr über Druckknopfmelder und Feuernotruf 122 (Telefon).
- 3. Mitteilung: Wo brennt es was brennt.
- 4. Retten und Löschen mit den Handfeuerlöschgeräten und Wandhydranten.
- 5. Bei erfolglosen Löschversuchen Türen und Fenster wegen Luftzufuhr zum Brandraum schließen.
- 6. Stiegenhaus- und Fluchttüren schließen, Stiegenhausfenster öffnen und Stiegenhaus so vor Verqualmung schützen.
- 7. Aufzüge nicht benutzen. Ausgenommen hiervon sind so genannte Sicherheitsaufzüge, welche besonders als solche gekennzeichnet sind.
- 8. Interne Journaldienste, Berufsfeuerwehr und sonstige Einsatzkräfte unterstützen.
- 9. PatientInnen innerhalb der Station aus dem Gefahrenbereich bringen und beruhigen.
- 10. Bei Räumungs- oder Transferierungsanordnungen sofort die entsprechenden Verlegungen und Transporte veranlassen.

#### Falls dies nicht möglich ist:

- im Raum verbleiben,
- Türen schließen und Fenster öffnen,
- sich den Finsatzkräften bemerkbar machen

## Bergung von PatientInnen

- 1. Für die Bergung der PatientInnen ist in erster Linie das zuständige Pflegepersonal der jeweiligen Station (mit Unterstützung der Betriebsbrandschutzgruppe) verantwortlich.
- 2. Auch das übrige, stationsfremde Personal hat sich sofort zur Bergung bzw. sonstigen Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.
- 3. Spezielle Bergungsmöglichkeiten werden bei den laufenden Löschhilfeschulungen besprochen.
- 4. Systematische Bergung der PatientInnen über Anordnung der Einsatzkräfte:
  - Entfernung aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich;
  - Horizontale Verlegung in Nachbarstationen;
  - Vertikale Verlegung der PatientInnen in darunterliegende Stockwerke;
  - Vertikale Räumung des Gebäudes (nur als letzte Alternative).

## Verhalten während des Brandes

- 1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
- 2. Auf Verkehrsflächen behindernd abgestellte Fahrzeuge sind sofort zu entfernen.
- 3. Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:
  - Löschstrahl des Wandhydranten oder Handfeuerlöschers nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
  - Leicht brennbare Gegenstande aus der Nähe des Brandes bringen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
  - Bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen (insbesondere Türen und Fenster) der gefährdeten Objekte vor allem in Dachbodenbereichen schließen.
  - Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnung Folge leisten.
  - Türen hinter denen ein Brand vermutet wird, sind "durch das Türblatt geschützt" zu öffnen. Es besteht die Gefahr einer Stichflammenbildung. Besondere Vorsicht ist bei warmen oder heißen Türdrückern geboten.
  - Nachts ist für genügend Beleuchtung zu sorgen.
- 4. Lifte niemals als Fluchtwege benutzen, ausgenommen Feuerwehr- bzw. Sicherheitsaufzüge.
- 5. Ist der Weg nach unten versperrt, kann die Flucht auf das Dach/ den Balkon die letzte Rettung sein (Bergung mittels Drehleiter, Hubrettungsgerät und/oder Hubschrauber).
- 6. Springen Sie nie außer in bereitgehaltene Sprungtücher aus höher gelegenen Stockwerken in die Tiefe.
- 7. Handeln Sie rasch, wenn Kleider von Personen in Brand geraten sind. Ersticken Sie das Feuer durch Einwickeln in eine Decke, Walzen am Boden oder mittels eines griffbereiten Löschgerätes.
- 8. Bewegen Sie sich in rauchgefüllten Raumen und Gängen nur in Bodennähe. Dort herrscht bessere Sicht und die Luft ist am ehesten noch atembar. Halten Sie zum Schutz Ihrer Atemorgane gegebenenfalls ein feuchtes Tuch vor Mund und Nase oder verwenden Sie die von den Einsatzkräften zur Verfügung gestellten Brandrauch-Fluchthauben.

Im Übrigen gelten auch die Bestimmungen und Richtlinien der österreichischen Brandverhütungsstellen (TRVB) sowie die einschlägigen Gesetze, Normen und Vorschriften.

# **VERHALTEN IM BRANDFALL**

für das Areal des A.ö. Landeskrankenhauses – Universitätskliniken Innsbruck

## Druckknopfmelder



Drücken

**Alarmieren** 

Feuernotruf
Kurzwahl 122



- Was brennt?
- Wo brennt es?
- Sind Personen gefährdet?

Helfen Retten



Löschen





Weitere Verhaltensregeln











- Türen zum Brandraum schließen
- Fluchtrichtung beachten
- Lift nicht benützen
- Nachbarstationen warnen und helfen
- Löschkräfte unterstützen

# Technische Journaldienste außerhalb der normalen Dienstzeit

# Journaldienst 1

Tel. 81701

Brand- und Katastrophenschutz, Technische Betriebsleitung

# Journaldienst 2

Tel. **81702** 

Elektrotechnische Notfälle (Stark-/Schwachstrom, EDV-Notfälle)

# Journaldienst 3

Tel. **8170**3

Allgemeine technische Notfälle (Heizung, Lüftung, Sanitär, Mechanik)

# Allgemeine Notrufnummern

**Brandfall** 



122

Medizinischer Notfall/Herzalarm



24 444

**Security-Notfall** 



133